

Rundschreiben V 74/2020

COVID-19-Pandemie: Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende

8. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Lockerungen der Eindämmungsmaßnahmen gegen das Corona-Virus sind Urlaube im Ausland wieder möglich. Unkritisch ist das derzeit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Schwedens), den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und im Vereinigten Königreich.

Andere Länder sind jedoch als Risikogebiete eingestuft, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, sich mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) zu infizieren. Die aktuelle Liste der Länder oder Landesteile, die als **Risikogebiete** gelten, ist auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) abrufbar:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Zu den Risikogebieten, die das RKI veröffentlicht hat, zählen u.v.a. aktuell:

- Ägypten,
- Bahamas,
- Barbados,
- Costa Rica,
- Dominikanische Republik,
- Kuba,
- Marokko,
- Namibia,
- Schweden (als einziger EU-Mitgliedsstaat),
- Serbien,
- Südafrika,
- Türkei,
- Vereinigte Arabische Emirate,
- Vereinigte Staaten von Amerika in den US-Bundesstaaten bzw. US-Territorien: Alabama, Alaska, Arizona, Arkansas, Kalifornien, Florida, Georgia, Iowa, Louisiana, Maryland, Mississippi, Nebraska, Nevada, North Carolina, Puerto Rico, Rhode Island, South Carolina, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, Virginia, Washington, D.C.

Nach den „Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Gesundheit sind Personen, die aus dem Ausland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, derzeit auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne (so genannte Absonderung) zu begeben. Kommt ein Beschäftigter aus einem Risikogebiet zurück, ist der Arbeitgeber berechtigt, alles betriebsorganisatorisch Notwendige zu unternehmen, um Beschäftigte zu schützen und die Arbeitsleistung aufrecht zu erhalten. Der Arbeitgeber ist daher berechtigt, aus dem Urlaub zurückkehrende Beschäftigte zu fragen, ob diese sich während ihres Urlaubs in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Wenn Beschäftigte zu Hause oder an ihrem sonstigen Aufenthaltsort ihrer auszuübenden Tätigkeit uneingeschränkt nachgehen können, besteht ein Anspruch auf Beschäftigung und Entgelt. Ob sie im Homeoffice oder mobil an ihrem anderweitigen Aufenthaltsort arbeiten dürfen, richtet sich u. a. nach den arbeitsvertraglichen Abreden, die im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und zurückgekehrtem Beschäftigtem an die Quarantänesituation angepasst werden können.

Wenn die Möglichkeit des mobilen Arbeitens nicht besteht, können quarantänepflichtige Beschäftigte ihrer Tätigkeit nicht vertragsgemäß in Dienststelle oder Betrieb nachgehen (rechtliche Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB). Während der Absonderung entfällt hierbei wegen § 326 Abs. 1 BGB grundsätzlich der Entgeltanspruch. Ein Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 EFZG kommt nicht in Betracht, solange keine tatsächliche Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Eine Entschädigung nach § 56 IfSG kommt nur in Betracht, wenn die Quarantäne auf einer behördlichen Anordnung beruht. Sie dürfte zudem nicht einschlägig sein, wenn der Beschäftigte die Absonderung hätte vermeiden können. Denn nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG erhält eine solche Entschädigung nicht, wer durch Inanspruchnahme einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, eine Absonderung hätte vermeiden können. Die Frage, ob überhaupt ein Entschädigungsanspruch gemäß § 56 IfSG vorliegt und ob und in welcher Höhe ausgezahlte Beträge erstattet werden, sollte im Vorfeld mit den zuständigen Landesstellen abgeklärt werden.

Wir empfehlen, die Beschäftigten vor Urlaubsantritt auf diese arbeits- und infektionsschutzrechtlichen Folgen hinzuweisen und dies mit der Bitte zu verbinden, sich vor Reiseantritt über die für das Reiseziel geltenden Einreisebedingungen zu informieren, auf Urlaubsreisen in Risikogebiete zu verzichten und die Rückkehr aus einem Land oder Landesteil, der im Zeitpunkt der Rückkehr in das jeweilige Bundesland als Risikogebiet eingestuft ist, im Interesse des Gesundheitsschutzes der anderen Beschäftigten dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Häsel-Wallwitz
Verbandsgeschäftsführerin